

Zeitpunkt ihrer Übernahme enthält. Ihm ist außerdem schriftlich mindestens die für ihn zutreffende Gehaltsgruppe und die Dauer des Erholungsurlaubs mitzuteilen. Weitere Vereinbarungen über die Ausgestaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses können im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden, z. B. über den Arbeitsort oder die Verlängerung der einmonatigen gesetzlichen Frist zur / Abberufung. Für die Entscheidung von Streitfällen über die B. sind die Konfliktkommission und die staatlichen Gerichte nicht zuständig. Sie entscheiden jedoch über andere Streitfälle aus dem durch B. begründeten Arbeitsrechtsverhältnis (z. B. über eine / Beurteilung), soweit ihre Zuständigkeit nicht durch Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist (§65 Abs. 3 AGB).

**3.** Form der Einsetzung in gesellschaftliche Funktionen, z. B. B. von Bürgern als Mitglieder von / Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen (§13 Abs. 2 GöV).

**Beschlagnahme** - staatliche Sicherung und Verwahrung von Gegenständen und Aufzeichnungen oder des Vermögens eines Beschuldigten oder Angeklagten im / *Strafverfahren*, die ihm als Eigentümer oder Gewahrsamsinhaber zeitweise die Möglichkeit nimmt, über sie zu verfügen. Beschlagnahmt werden können solche Gegenstände und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als ? Beweismittel von Bedeutung sind oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können (§ 56 StGB); die B. des Vermögens setzt voraus, daß der Verdacht eines Verbrechens vorliegt, das die Vermögensziehung (↗ Zusatzstrafe) nach sich ziehen kann (§ 108 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Nach Bekanntgabe der B. ist eine Verfügung über die beschlagnahmten Gegenstände oder das Vermögen rechtsunwirksam, ein gutgläubiger Erwerb ausgeschlossen (§ 117 StPO). Die B. wird im Zr Ermittlungsverfahren durch schriftliche Verfügung des Staatsanwalts angeordnet, bei Gefahr im Verzüge dürfen auch die ? Untersuchungsorgane sie anordnen, im Zr gerichtlichen Verfahren beschließt das Gericht über die B. Ihre Anordnung im Ermittlungsverfahren bedarf innerhalb von 48 Stunden der richterlichen Bestätigung; wird diese rechtskräftig abgelehnt, ist die B. innerhalb weiterer 24Stunden aufzuheben (§ 121 StPO). Gegen die B. ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Findet die B. in der Wohnung oder anderen geschlossenen Räumen statt, werden 2 unbeteiligte Personen hinzugezogen. Das ist nicht erforderlich, wenn der Staatsanwalt anwesend ist, der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene die zu beschlagnahmenden Gegenstände mit sich führt oder der Besitzer diese von sich aus dem Untersuchungsorgan übergibt. Die B. ist eine vorläufige Maßnahme, über sie wird im Strafverfahren (z. B. im Z\* Urteil) endgültig entschieden (z. B. Einziehung von Gegenständen oder Aufhebung der B.). Im Z\* *Ordnungsstrafverfahren* ist die B. zur Sicherung von Beweisen oder dann möglich, wenn das Gesetz eine Einziehung vorsieht (§24 Abs. 4 OWG). Die *Deutsche Volkspolizei* ist unter den in § 13 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse

der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. 11968 Nr. 11S. 232) geregelten Voraussetzungen befugt, Sachen in Verwahrung zu nehmen. Zr Arrestbefehl / Durchsuchung

**beschleunigtes Verfahren** - besondere Art des / Strafverfahrens vor dem Kreisgericht, für das spezifische Regelungen eine außergewöhnlich kurzfristige Anberaumung der Hauptverhandlung erlauben. Ein b. V. ist nur möglich, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Verhandlung möglich ist und der Beschuldigte die Tat nicht bestreitet (§257 StPO); mit dem b. V. soll zugleich eine höhere Wirksamkeit im Kampf gegen die Kriminalität und zur Erziehung des Täters erreicht werden. Der Staatsanwalt kann den Antrag auf Durchführung eines b. V. und die Z\* Anklage mündlich vortragen. Die dem Gericht obliegenden Aufgaben können - wenn Schöffen nicht unverzüglich einsetzbar sind - vom Einzelrichter wahrgenommen werden. Das Gericht darf als Höchststrafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr aussprechen (§ 258 StPO). Es kann bis zur Verkündung des Urteils davon Abstand nehmen, die Sache im b. V. zu verhandeln.

**Beschluß** - Rechtsform der Entscheidung von kollektiven Staatsorganen, anderen Gremien und Organisationen im Rahmen ihrer / Kompetenz. Mit B. werden für die jeweiligen Adressaten verbindliche Festlegungen getroffen. Sie können sich sowohl an eine konkrete Person (Zr Individualakt) als auch an einen größeren oder unbestimmten Personenkreis (Zr Normativakt) wenden. Ergehen B. als Individualakt, unterliegen sie in der Regel einem Zr Rechtsmittel, bevor sie Rechtswirksamkeit erlangen. Zur Herbeiführung einer Entscheidung in B.form bedarf es einer rechtlich geregelten Ermächtigung, an die bestimmte verfahrensrechtliche Regelungen geknüpft sind. So setzt die B.fassung oft B.fähigkeit voraus, d. h. die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl (in der Regel einfache Mehrheit) der Mitglieder des kollektiven Organs. B. haben einen unterschiedlichen, aus der Kompetenz des beschließenden Organs abgeleiteten Inhalt.

**B. der / Volkskammer der DDR** werden neben Zr Gesetzen als allgemeinverbindliche / Rechtsvorschriften erlassen. Als B. ergehen insbesondere Festlegungen zur Organisation der Arbeit der Volkskammer (Geschäftsordnung, Bildung von Ausschüssen) sowie zur Wahl der Organe der Volkskammer. **B. des Zr Staatsrates der DDR** ergehen in Durchführung seiner Aufgaben, die sich aus seiner Funktion als kollektives Staatsoberhaupt ergeben und ihm durch die Verfassung und die Volkskammer übertragen sind (Art. 66 Abs. 1 Verfassung). Dazu gehört die Ausschreibung der Wahlen zu den Volksvertretungen, die Stiftung staatlicher Auszeichnungen und die B.fassung über die Amnestie. Der **Zr Nationale Verteidigungsrat der DDR** beschließt die zur Gewährleistung der Landesverteidigung erforderlichen